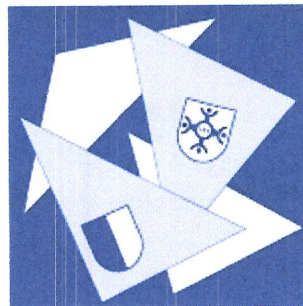


STATUTEN

VOM

LUZERNER ZWILLINGSVEREIN
(LZV)



9. APRIL 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name	Der „Luzerner Zwillingverein“ (LZV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz	Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Vereinspräsidenten ¹ .

Art. 2

Zweck	Der Verein bezweckt: <ul style="list-style-type: none">a) den Zusammenschluss der leiblichen Zwillinge, Drillinge usw. in jedem Alter und Geschlecht.b) die Förderung der freundschaftlichen Kontakte, Wahrung von Interessen, die die Zwillinge betreffen sowie die Durchführung geselliger und kultureller Anlässe.c) den Kontakt zum Schweizerischen Zwillingverein sowie zu weiteren Kantonalen Zwillingvereinen.
-------	---

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglieder	Zwillinge können jederzeit Aktivmitglieder werden. Das „Dutzen“ unter Zwillingen ist Ehrensache. Bei offiziellen Veranstaltungen sollten die Zwillinge möglichst gleich gekleidet erscheinen.
Passivmitglieder	Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen. Sie haben nur beratende Stimme.
Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern können von der GV Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind dem Verein gegenüber von allen finanziellen Verpflichtungen befreit.
Austritt	Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres. Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden vom Mitgliederverzeichnis gestrichen. Diejenigen, die gegen die Statuten verstossen oder sich dem Verein gegenüber unehrenhaft verhalten, können von der GV ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 4

Organe	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">1. Die Generalversammlung2. Der Vorstand3. Die Kontrollstelle
--------	--

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1. Die Generalversammlung

Art. 5

Zuständigkeit

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:

- a) alle drei Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, des Protokolls und der Jahresrechnung;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Festsetzung des Bankett- und Jahresbeitrages;
- e) die Genehmigung des Budgets;
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschlüsse;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- i) die Auflösung des Vereins.

Über Anträge der Mitglieder kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht und auf der Einladung traktandiert sind.

Art. 6

Einberufung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen (Datum des Poststempels).

Art. 7

Beschlussfassung

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

Art. 8

Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu verlesen oder mit der Einladung zur Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen ist. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist es von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

Art. 9

Zusammen-
setzung Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er ernennt einen Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar.

Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Ein Beschluss ist zustandegekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Zuständigkeit Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Vereinszweckes erfordert.

Art. 11

Unterschrifts-
berechtigung Der Präsident bzw. der Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für den Verein und den Vorstand.

Art. 12

Präsident Der Präsident leitet die Geschäfte des Vereins. Er hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 13

Aktuar Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes und erstellt in der Regel die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Sämtliche Protokolle sind von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Art. 14

Kassier Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung. Er ist dafür besorgt, dass die Beiträge der Mitglieder eingezogen werden. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Generalversammlung.

3. Die Kontrollstelle

Art. 15

Zusammen-
setzung Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

Zuständigkeit Sie überprüft alljährlich einmal die gesamte Rechnungsführung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung.

Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

IV. Finanzen

Art. 16

- Beschaffung Die nötigen Geldmittel verschafft sich der Verein durch:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder laut GV-Beschluss
 - b) Gaben und Spenden
 - c) Einkünfte aus Aufführungen oder Anlässen
 - d) Vermögenserträge

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

- Haftung Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 18

- Vereinsjahr Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 19

- Statuten-änderung Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 20

- Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21

- Inkrafttreten Die Statuten treten durch den Beschluss der Generalversammlung vom 9. April 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. April 1988.

Nottwil/Silenen, 9. April 2022

Die Präsidentin: Andrea Trösch

A. Trösch

Die Aktuarin: Manuela Jauch

M. Jauch

Die Stimmzähler:

V. Villiger, B. H. H. A. S.